



**Evangelische Jugend
im Dekanat Schwabach**
Wittelsbacherstraße 4
91126 Schwabach

Tel. (09122) 9256-410
Fax (09122) 9256-425
ej@dekanat-schwabach.de
www.ej.dekanat-schwabach.de

Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer der Evangelischen Jugend im Dekanat Schwabach

1. **Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben der Dekanatsjugendkammer (DJKa)**

1.1. **Wesen**

Die DJKa ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium in Sachen Jugendarbeit für den Dekanatsbezirk Schwabach. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Sorge zu tragen. Die Zuständigkeit der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und des Dekans bzw. der Dekanin bleiben davon unberührt.

1.2. **Zusammensetzung**

Gemäß Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ), Nr. 4 (4), sollen die Mitglieder der DJKa evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören. Sie setzen sich folgendermaßen zusammen:

1.2.1. Sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen des Dekanatsjugendkonvents.

1.2.2. Der Dekanatsjugendpfarrer bzw. die Dekanatsjugendpfarrerin.

Wird die Funktion des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin von mehreren Pfarrern bzw. Pfarrerninnen wahrgenommen, so ist die Vertretung aus ihrer Mitte zu bestimmen.

1.2.3. Ein Dekanatsjugendreferent bzw. Dekanatsjugendreferentin.

- a) In der Regel übernimmt dieses der geschäftsführende Dekanatsjugendreferent bzw. die geschäftsführende Dekanatsjugendreferentin.
- b) Bei Abwesenheit wird er bzw. sie durch einen anderen Dekanatsjugendreferenten bzw. Dekanatsjugendreferentin aus dem Dekanatsbezirk vertreten. Die Vertretung wird durch die DJKa nach Absprache mit den Referenten bestimmt.
- c) Nicht stimmberechtigte DekanatsjugendreferentInnen sind ständig beratende Mitglieder der DJKa.

1.2.4. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Dekanatsausschusses.

1.2.5. Bis zu drei weitere Personen, von den vorstehend genannten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit berufen werden. Bei der Auswahl sollen die im Dekanatsbezirk tätigen Jugendverbände berücksichtigt werden, sofern dies nicht bereits durch 1.2.1. erfüllt ist.

1.3. **Aufgaben**

Die Aufgaben sind in der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern geregelt

OEJ, Nr. 4 (2):

- a) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen und bei der Berufung des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin.,
- b) Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden,
- c) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien im Dekanatsbezirk werden berücksichtigt und sind einzubeziehen.
- d) Verbindung zu anderen Jugendorganisationen,

- e) kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen und des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin,
- f) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichts des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin und der Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentinnen,
- g) Verteilung der für die Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung,
- h) Benennung von Vertretern und Vertreterinnen der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatsynode gemäß § 4 Dekanatsbezirksordnung.

OEJ, Nr. 4 (3):

- a) Die Dekanatsjugendkammer wählt die Delegierten der evangelischen Jugendarbeit in den Stadt- oder Kreisjugendring. Soweit in einem Dekanatsbezirk mehrere Stadt- oder Landkreise vorhanden sind, erfolgt die Wahl unter vorheriger Anhörung der mitbetroffenen Dekanatsjugendkammer durch diejenige Dekanatsjugendkammer, in der die größere Gemeindegliederzahl vertreten ist.

2. **Einberufung der Dekanatsjugendkammer**

- 2.1. Die DJKa ist zu mindestens sechs ordentlichen Sitzungen im Jahr durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einzuladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig vor der Sitzung.
- 2.2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Der Antrag muss eine schriftliche Begründung enthalten. Die Einladung hat hierzu mindestens 7 Tage zuvor in schriftlicher Form mit beigefügter Tagesordnung zu erfolgen.
- 2.3. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende bereitet zusammen mit dem geschäftsführenden Dekanatsjugendreferenten bzw. Dekanatsjugendreferentin bzw. deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen die Sitzungen vor.
- 2.4. Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich rechtzeitig bei dem bzw. der Vorsitzenden zu entschuldigen.

3. **Beschlussfähigkeit der Dekanatsjugendkammer**

Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4. **Beschlüsse und Anträge**

- 4.1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.2. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.3. Bei Abstimmungen über Sitzungsprotokolle werden (abweichend von sonstigen Abstimmungen) die Enthaltungen nicht mitgezählt.
- 4.4. Abstimmungen werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.

5. **Amtsperiode und Wahlen**

- 5.1. Die Amtszeit der DJKa beträgt gemäß OEJ, Nr. 4 (4), zwei Jahre.
- 5.2. Für diese Amtsperiode wählt die DJKa den bzw. die Vorsitzende(n), den bzw. die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder. Der bzw. die Vorsitzende soll ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) der evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk sein.
- 5.3. Scheiden Mitglieder der DJKa während einer Amtsperiode aus, so werden ihre Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen von den entsprechenden Gremien bis zum Ende der Amtsperiode gewählt bzw. berufen.
- 5.4. Wahlen finden auf Antrag geheim statt.
- 5.5. Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende der DJKa werden mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 5.6. Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende können durch Neuwahl mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

6. **Öffentlichkeit und Protokoll**

- 6.1. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Die DJKa kann, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.
- 6.2. Über jede Sitzung ist durch ein ständiges (beratendes oder stimmberechtigtes) Mitglied ein Protokoll anzufertigen. Dies soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung zugehen.
- 6.3. Das Protokoll enthält eine Anwesenheitsliste.

Beschlossen durch die Dekanatsjugendkammer in ihrer Sitzung vom 4. Juli 2012